Der vierte Pfarrbegirt umfaßt: Marienftrage, Bilhelmftrage zwischen Marienftrage und Partftrage, Knoopftrage, Bartftrage, Martiplat, Bremerftrage, Arummholzberg, Maretftraße, Graupenmühlenweg, Talftraße, Marmftorferweg, 1. Bilftorferftraße, Felbftraße, Rl. Felbftraße, Edbelbuttelftraße zwifchen Felbftraße und Krummholzberg und die innerhalb biefer Grenzen liegenden ftadtischen Gebietsteile.

Der fünfte Pfarrbegirt umfaßt: 2. Bilftorferftrage, Ebbelbuttelftrage zwischen Feldstraße und Soheftraße, Mittelftraße, Margftraße, Glifenftraße, Gerabeftraße, Boheftraße, Rurgeftraße, Dorotheenftraße, Schlachthofftraße, Moordamm, Borftenerftraße, Reuer Bahnhof, Betternftraße, Geevedamm und die innerhalb biefer Grengen liegenden Außerdem gehören dazu die Landgemeinden: Reuland mit ftädtischen Gebietsteile. Fünfhausen und Brammerhagen, Bullenhausen, Groß-Moor, Rlein-Moor und Gut-Moor ohne Kanzlershof.

Der sechste Pfarrbezirk umfaßt: Ackerstraße, Holzweg, Winkelstraße, Niemannstraße, Haakestraße, Postweg, Sternstraße, Baustraße, Feldnerstraße, Watten-bergstraße, Thörlstraße, Heimfelderstraße, Lohmannsweg, Milchgrund, Pferdeweg, Staderstraße, Grumbrechtstraße, Am Schwarzenberge, Hohlweg, Moorburgerstraße, Meyerstraße, Am Radeland und die innerhalb dieser Grenzen liegenden städtischen Gebietsteile. Außerdem gehört bagu die Ortichaft Sausbruch.

Der fiebente Pfarrbegirt umfaßt: Suberftraße, Muhlenweg, Binfenerftraße, Schmidtstraße, Reeseberg, Am Spritenhause, Bedengang, Jägerstraße, Buschesstraße, Menfingftraße, Ronneburgerstraße, Höpenstraße, Mccelfelberstraße, Frankenberg-Rapellenweg, Wiesenstraße, Bachftraße, Liebrechtftraße, Bereinsftraße, Bagmerftraße, Ferdinandftraße, Außenmühlenweg und die innerhalb biefer Grengen liegenden ftadtischen Gebietsteile. Außerdem gehören dazu die Landgemeinde Langenbed und die Ortschaft Kanzlershof.

Die Gemeindeglieder sind hinsichtlich sämtlicher Amtshandlungen, welche sie begehren — mit Ausnahme der Beichte und des Abendmahls — an den Geistlichen

bes Pfarrbegirfs gewiesen, in welchem fie mohnen.

Zuständig für die Bornahme der Trauung sind nach Wahl der zu trauenden Personen der Geistliche des einen oder des anderen Teils, der Geistliche dessenigen Bezirkes, in dem fie als Cheleute ihren Wohnsitz nehmen wollen oder der Geiftliche ber Eltern der zu trauenden Chefrau (§ 2 des Trauungsgesetzes vom 6. Juli 1876).

Das firchliche Aufgebot erfolgt in ber Rirche bes für Die Trauung gewählten

Bezirfs.

Die Geiftlichen ber einzelnen Pfarrbezirke durfen Umtshandlungen auf Bunfc von Gemeindegliedern, welche ihrem Pfarrbegirte nicht angehören, nur bann verrichten, wenn ihnen eine Bescheinigung vorgelegt wird, nach welcher der zuständige Geistliche die betr. Amtshandlung auf sie überträgt. Sine solche Bescheinigung darf nicht verweigert werden, ist jedoch erst dann auszustellen, wenn die Bereitwilligkeit des angegangenen Geiftlichen zur Bornahme ber betreffenden Umtshandlung nachgewiesen ift.

Nottaufen und Rranfentommunionen bei Sterbegefahr fonnen die Beiftlichen in einem fremden Begirfe ohne weiteres vornehmen. Bon folden Amtshandlungen

ift jedoch dem an fich zuftändigen Beiftlichen Mitteilung zu machen.

Mit der Predigt und ben Amtshandlungen find die Beiftlichen der brei erften Bezirfe ber Dreifaltigfeitsfirche, Die Geiftlichen ber vier letten Bezirfe ber St. Johannis-

firche bezw. ber Wilftorfer Rapelle zugewiesen.

Die Zahl der weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes (Kirchenvorsteher) wird auf 18 festgesetzt. Giner von diesen Kirchenvorstehern wird vom hiesigen Magistrat, als dem Patron der dritten Predigerftelle, ernannt. Die übrigen 17 Kirchenvorsteher werden von der Kirchengemeinde in den einzelnen Pfarrbezirken gewählt.

## 7. Märkte in Barburg.

Kram= und Produktenmarkt, am 5. Montag nach Michaelis; fällt Michaelis auf einen Montag, dann am 3. Novbr. (3 Tage).